

4. Änderungssatzung vom
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Bergkamen
vom 13.12.2006

Auf Grund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV NRW S. 564), des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW, S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GV NRW S. 148), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24.02.2012 (BGBl I 2012, S. 212), zuletzt geändert durch Abs. 2 der Berichtigung des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 09.10.2013 (BGBl. S. 3753), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl I, S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 23 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl I 2012, S. 212) und des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16.03.2005 (BGBl I, S. 762), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 48 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung vom folgende Änderungssatzung beschlossen:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort Elektrogroßgeräte wird „sowie Kunststoffe, Verbundstoffe und Metalle (stoffgleiche Nichtverpackungen)“ eingefügt.

2. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Nach dem Unterpunkt 4. wird der neue Unterpunkt 5. in der Fassung „genormte graue Abfallbehälter aus Kunststoff mit gelbem Deckel für Kunststoffe, Verbundstoffe und Metalle (stoffgleiche Nichtverpackungen) mit einem Fassungsvermögen nach Volumen und Einfüllgewicht von 120-Liter, 240-Liter und für Großanfallstellen von 1.100-Liter;“ hinzugefügt.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3

„Zur Sammlung von Kunststoffen, Verbundstoffen und Metallen (stoffgleiche Nichtverpackungen) wird jedes zu Wohnzwecken genutzte Grundstück in der Stadt mit entsprechenden genormten Abfallbehältern (§ 11 Abs. 2 Nr. 5) an die Sammlung angeschlossen. Gleiches gilt für Gewerbebetriebe innerhalb der Stadt Bergkamen, sofern diese an die städtische Restmüllabfuhr angeschlossen sind und die o.g. anfallenden Abfälle in Art und Menge über die städtische Abfuhr gesammelt und befördert werden können.“
neu eingefügt.

b) die bisherigen Absätze 3 bis 11 werden zu den Absätzen 4 bis 12

4. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort Bioabfall wird „sowie für Kunststoffe, Verbundstoffe und Metalle“ eingefügt.

5. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Punkt 4. wird die Angabe „(§ 14 Abs. 5)“ durch die Angabe „(§ 14 Abs. 6)“ ersetzt;
- b) In Punkt 5. wird die Angabe „§ 14 Abs. 6 und 7“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 7 und 8“ ersetzt;
- c) In Punkt 6. wird die Angabe „(§ 14 Abs. 11)“ durch die Angabe „(§ 14 Abs. 12)“ ersetzt;

6. § 24 erhält folgende neue Fassung.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.